

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma
Alexander Albert Spadlinek, Spadlinek und die Fliesenmacher
Herrschaftsweg 26/1/5, A 7512 Kohfidisch**

Auf Grundlage einer guten Geschäftsverbindung, kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zu vereinbaren.

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote, Leistungen, Lieferungen und Verträge der Firma Alexander Albert Spadlinek, Spadlinek und die Fliesenmacher, Herrschaftsweg 26/1/5, A 7512 Kohfidisch, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte usw., auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung, in ihrem jeweils aktuellen Stand.

Im Übrigen gelten für alle Lieferverträge die Vorschriften zwischen Vollkaufleuten und des Handelsgerichts am zuständigen Standort unserer Firmenniederlassung.

Die Firma Alexander Alber Spadlinek, Spadlinek und die Fliesenmacher, Herrschaftsweg 26/1/5, A 7512 Kohfidisch, behält sich vor, die AGB bei Bedarf zu ändern und oder zu erweitern, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Sie werden mit Vertragsabschluss als verbindlich anerkannt.

Etwaige widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von Firma Alexander Albert Spadlinek, Spadlinek und die Fliesenmacher, Herrschaftsweg 26/1/5, A 7512 Kohfidisch, schriftlich bestätigt wurden. Käufer im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmen, juristische wie natürliche Personen.

2. Angebote und Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, exkl. USt, exkl. Transport, soweit nicht im jeweiligen Angebot etwas Anderes vereinbart wurde. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, Mengenänderungen können Preisänderungen nach sich ziehen. Zur Berechnung kommen die am Tag der Bestellung geltenden oder vereinbarten Preise, sie gelten unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten.

3. Erfüllungsort und Versand

Der Erfüllungsort ist das Herstellerwerk. Wir sind nur verpflichtet, die Ware am Erfüllungsort bereitzustellen. Mit Vornahme dieser Leistungshandlung geht die Gefahr auf den Kunden über. Versendungen innerhalb oder an einen anderen Ort, insbesondere an den Sitz des Kunden erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird mit dem Kunden Versendung vereinbart kommt lediglich eine Schickschuld zustande, eine Bringschuld wird hierdurch nicht begründet. Die Wahl des Transportmittels und die Beauftragung von Subunternehmen zur Erfüllung der von uns vertraglich übernommenen Leistungen bleibt uns vorbehalten. Versicherungen werden, soweit sie von den Lieferwerken nicht gewohnheitsmäßig vorgenommen werden, nur

auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen. Der Versand erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten. Angaben zu Lieferkosten erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tag der Lieferung geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde; Lieferung frei vereinbarter Stelle bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Lieferung frei Haus, Baustelle oder Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind die entstehenden Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und professionell durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Verpackung wird verrechnet. Europaletten und der Anlieferung entsprechende Paletten können getauscht werden.

4. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.

Die Lieferfristen verlängern sich ggf. um die Zeit, bis der Käufer alle Angaben, Unterlagen und Muster übergeben hat, welche zur Ausführung des Auftrags notwendig sind. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozess der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Energie-, Roh-, und Hilfsstoffen, Fehlbrände oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im engeren oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch hoheitliche Maßnahmen hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

5. Abnahme

Die Abnahme soll in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen. Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten, Transportrisiken und Lagerkosten gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. **Die Rücknahme gelieferter Waren ist ausgeschlossen.** Sofern im Einzelfall Rücklieferungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, werden nur 85% des Warenwerts gutgeschrieben.

6. Zahlung

Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug fällig. Bei Sonderbestellungen und Regelbestellungen über € 300,00 ist nach Vereinbarung eine Anzahlung von mindestens 30% zu leisten. Rechnungen sind prompt fällig. Zielverkauf bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Skontovergütung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Sir wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht vom Netto-Rechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Käufers sonst keine offenen Posten stehen.

Außerdem sind für jede unserer Maßnahmen anteilig Kosten zu erstatten, ferner in voller Höhe die Gebühren und Auslagen für etwa notwendig werdende Maßnahmen zu gerichtlichen

Betreibung durch Dritte. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich widersprochen wird. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Vertrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadenersatz. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Konkursverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers zu sofortigen Zahlung fällig. Zugleich gelten alle Rabatte, Skontos und Boni als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verweigern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht fristgerecht, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verkäufer kann bei nicht vertragsmäßiger Zahlung die Ware einsteilen zurücknehmen oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der Laufenden Geschäftsverbindung geltend machen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungseingänge werden gemäß der gesetzlichen Regelung aus die älteste Forderung sowie zunächst aus Zinsen und Kosten gebucht.

7. Eigentumsvorbehalt

Firma Alexander Alber Spadlinek, Spadlinek und die Fliesenmacher, Herrschaftsweg 26/1/5, A-7512 Kohfidisch, behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehende Forderungen gleich welcher Art und welchem Rechtsgrund vor. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zu Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Käufer in voller Höhe. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Warenwerts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

8. Bemusterung

Alle an potenzielle Käufer, Vertreter, Wiederverkäufer, Händler, Architekten, Gebietskörperschaften und etwaige andere planende, ausschreibende, und materialbestimmende Personen oder Firmen, bemusterten Waren bleiben im Besitz des Verkäufers.

Weitergabe oder Anschauung an Mitkonkurrenten ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns gerichtliche Schritte vor. Sollte eine Weitergabe oder Prüfung, Untersuchung oder Nachbau durch Mitkonkurrenten zum Verlust eines Auftrags führen, behalten wir uns ebenfalls gerichtliche Schritte vor.

9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Die Ware ist sofort bei Übernahme, jedenfalls aber vor begonnener Verlegung aus Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie optisch als auch hinsichtlich der angegebenen Produktbezeichnung und Chargenziffern zu prüfen. Eine Mängelrüge hat sofort, jedenfalls aber vor Beginn der Verlegung zu erfolgen. Alle anderen Beanstandungen sind sofort nach Auftreten von Mängeln, spätestens aber – bei Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen - innerhalb von 3 Tagen nachweislich geltend zu machen. Wir gewährleisten für eine Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung von Hinweisen zur Anwendung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werkzeuge nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Durch den Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs-/Garantiefristen in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir deshalb nicht für Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen.

10. Sortierung, Farbabweichung, Craquelé-Bildung, Berechnungsgrundlage

Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.

1.Wahl: Handelsware, die hinsichtlich Scherben, Oberfläche, Sauberkeit und Ordnungsmäßigkeit allen normalen Anforderungen entspricht. Kleine Mängel, geringe Form-Farbabweichungen der einzelnen Fliesen sind zulässig, soweit sie bei sachgemäßer Verlegung das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

2.Wahl: Fliesen mit sofort erkennbaren Mängeln. Bei Lieferung wird keine Gewährleistung übernommen.

Abweichung in Form, Farbe und Stärke: Infolge der Besonderheit der keramischen Fertigung kann eine Gewähr, dass die Lieferungen in der Farbe völlig gleichmäßig ausfallen, oder mit vorgelegten Handmustern genau übereinstimmen, nicht übernommen werden. Ebenso bleiben kleine Abweichungen in der Größe und Stärke der Fliesen vorbehalten. Auftretende Glasrisse sind kein Grund zur Beanstandung. Bei Spezial- und Kunstglasuren können sich Farbabweichungen und Craquelé-Bildungen innerhalb der Fliesen ergeben. Diese Eigenarten gehören zum Charakter dieser Glasur und können nicht beanstandet werden. Die Werke haben glasierte Bodenfliesen und Mosaik in verschiedenen Beanspruchungsgruppen – leichte, mittlere, mittelstarke und starke – eingeteilt. Der Käufer hat bei Bestellung jeweils die vorgesehene Beanspruchung anzugeben. Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich des Oberflächenverschleißwiderstands nur die von Lieferwerken festgelegte Gewährleistung. Bei Platten, Fliesen, Natursteinen werden die handelsüblichen Maßeinheiten zugrunde gelegt. Zur

Berechnung kommen die von den Lieferwerken angewandten handelsüblichen Stückzahlen je Einheit.

11. Datenspeicherung

Gemäß dem Datenschutz machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Um Ihre Bestellung abwickeln und ausliefern zu können, geben wir Ihre Daten nur an den jeweils mit der Auslieferung beauftragten Lieferdienst weiter.

12. abschließende Bestimmungen

Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das zuständige Handelsgericht des Firmensitzes benannt. Desgleichen sind wir auch berechtigt am Sitz des Käufers zu klagen. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Liefervertrages als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin wirksam. Für alle Lieferungen, auch für grenzüberschreitende, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des EU-Kaufrechts als vereinbart.